

Vari



S T A T U T E N

des Sportklubs Z w e t t l .

§ 1. Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Titel

" Sportklub Zwettl ",

hat seinen Sitz in Z w e t t l, Landstraße Nr.49
und erstreckt seine Tätigkeit auf Fußball und Hand-
ball in der Stadt Zwettl.

Die Vereinsleitung behält sich vor, sämtliche
Sportarten auszuüben und wird im gegebenen Falle
hiefür Sektionen aufstellen.

§ 2. Zweck.

Der Verein bezweckt die Förderung und Aus-
übung sämtlicher Sportarten sowie Abhaltung von
sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

§ 3. Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zum Vereinszweck werden aufgebracht:

- a) durch die Beiträge der Vereinsmitglieder;
- b) durch das Erträgnis der Wettspiele;
- c) durch das Erträgnis von Festen, Sammlungen, Ge-
schenken und Vermächtnissen, sowie Geselligkeits-
veranstaltungen.

§ 4. Vereinsangehörigkeit.

Dem Verein kann jede männliche oder weibliche Per-
son angehören, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat,
gleich welcher Rasse und Partei sie angehört.

Außerdem ist der Verein ermächtigt Jugendmann-
schaften aufzustellen.

./.



§ 5. Aufnahme.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Ausschuss oder durch Werbung. Die Neuangemeldeten sind sofort bei der nächsten Spielerversammlung anzugeben. Spätestens nach 4 Wochen hat der Ausschuss die Aufnahmen in Beratung zu ziehen, können die Vereinsmitglieder ihre etwaigen Gründe gegen die Aufnahme binnen 14 Tagen vorbringen. Der Ausschuss entscheidet spätestens binnen 4 Wochen über die Aufnahme.

Bei Verweigerung der Annahme steht dem Abgewiesenen binnen 30 Tagen Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 6. Austritt, Streichung und Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Rückstellung der Mitgliedskarte oder durch schriftlichen Bescheid. Unterlässt ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung die Zahlung der rückständigen Beiträge, so kann auf Grund eines Ausschussbeschlusses seine Streichung erfolgen.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden.

- 1.) Wegen Nichteinhaltung der Statuten.
- 2.) Wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens.
- 3.) Wegen groben unsportlichen Benehmen.
- 4.) Wegen Schädigung des Ansehens des Sportklubs.

Dem Betroffenen steht jedoch die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 7. Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder.

Alle Vereinsangehörigen sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses einzuhalten, sowie den Vereinsbeitrag zu entrichten. Der Ausschuss kann jedoch Einzelnen die Zahlung des Beitrages teilweise oder gänzlich erlassen. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt an allen Ver-



anstaltungen des Vereines teilzunehmen und in den Ausschusssitzungen eventuelle Beschwerden schriftlich vorzubringen.

§ 8. Die Vereinsleitung.

Organe des Vereines:

- 1.) Die Hauptversammlung;
- 2.) der Vereinsausschuss;
- 3.) der Prüfungsausschuss;
- 4.) der Straf- und Meldeausschuss.

Die Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens nach Abschluss der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaften statt. Nach Bedarf kann der Ausschuss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Der Ausschuss ist verpflichtet binnen 4 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{4}{3}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen, dies schriftlich verlangen.

Zur gültigen Abhaltung der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{4}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Wird jedoch eine Hauptversammlung wegen zu geringer Zahl der anwesenden Mitglieder vertagt, so ist die nächste nach einer halben Stunde abzuhaltende Hauptversammlung an keine bestimmte Mitgliederzahl gebunden.

Die Einladung zu der Hauptversammlung hat wenigstens eine Woche vor derselben zu erfolgen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern können nur dann in Beratung gezogen werden, wenn sie wenigstens 3 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung, ordentlichen oder außerordentlichen, den Ausschuss schriftlich bekannt gegeben wurden.



Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen ist 2/3 Mehrheit notwendig.

In der Hauptversammlung sind vor Eingang in die Tagesordnung 2 Protokollprüfer, die auch als Stimmzähler fungieren, zu wählen. Die Hauptversammlung nimmt den Bericht des Ausschusses und des Prüfungsausschusses entgegen, beschliesst über den Antrag des Prüfungsausschusses auf Entlastung des Ausschusses, entscheidet über etwaige Beschwerden der Vereinsangehörigen, wählt den Ausschuss und den Prüfungsausschuss, entscheidet über Aufträge des Ausschusses und der Vereinsmitglieder und beschliesst eventuelle Statutenänderungen. Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und Vereinsauszeichnungen verleihen.

Der Vereinsausschuss.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- 1.) Präsident
- 2.) Obmann und Stellvertreter
- 3.) Sektionsleiter und dessen Stellvertreter
- 4.) Schriftführer und dessen Stellvertreter
- 5.) Kassier und dessen Stellvertreter
- 6.) Trainer
- 7.) Spielführer
- 8.) Pressewart
- 9.) Zeugwart und Stellvertreter
- 10.) Platzwart
- 11.) Sanitäter
- 12.) Jugendtrainer

Der Ausschuss wird in der Hauptversammlung auf 1 Jahr mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, die Art der Öffentlichen oder geheimen, bleibt der Versammlung überlassen.



Der Ausschuss ist der Hauptversammlung für seine Geschäftsordnung verantwortlich, er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit in allen nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Sitzungen des Ausschusses sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 Mehrheit der in Amt stehenden Ausschußmitglieder.

Der Präsident, resp. der Obmann vertritt den Verein nach außen und nach innen, überwacht die ganze Vereinsgebarung und führt in der Hauptversammlung und Ausschußsitzung den Vorsitz. Wichtige Schriftstücke und Bekanntmachungen sind von ihm mit dem Schriftführer zu unterfertigen.

Nur der Sektionsleiter ist berechtigt im Namen des Vereines Wettspiele abzuschliessen.

Der Ausschuss setzt einen Ordnerobmann und 5 Ordner ein, welche bei jedem Wettspiel für Ordnung und Sicherheit zu sorgen haben. Diese sind mit einer Armschleife zu kennzeichnen.

Der Strumausschuss.

besteht aus:

- 1.) Obmann
- 2.) Sektionsleiter
- 3.) Schriftführer
- 4.) Trainer
- 5.) Spielführer.

Der Struma hat alle aktiven Vergehen der Mitglieder einer gerechten Strafe zuzuführen. Nur er entscheidet über das Ausmass der Strafe.

§ 9. Mitglieder.

Dem Verein gehören an:

- 1.) Ehrenmitglieder
- 2.) Unterstützende Mitglieder
- 3.) Ausübende Mitglieder.



§ 10. Mitgliederbeiträge.

- a) für Ehrenmitglieder nach freiem Ermessen;
- b) für unterstützende Mitglieder 1.- S monatlich;
- c) für aktive Mitglieder 1.- S vierteljährlich.

§ 11. Vereinsauflösung.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung, die in der 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Die auflösende Hauptversammlung verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen den noch im Verein tätigen aktiven Spielern zu.

§ 12. Vereinsfarbe.

Die Vereinsfarbe ist blau - weiss. Das Abzeichen blau, die Schrift weiss.

----- / -----



N a c h h a n g

=====

zu den Statuten des Sportclubs Zwettl.

Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnissen.

§ 14

Alle aus dem Vereinsverhältniss entspringenden persönlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörige werden durch den Strung (Straf und Meldeausschuß) einer Schlichtung zugeführt. Lehnt der Struma die Schlichtung ab, ist ein Schiedsgericht zu bilden aus je zwei von den Streitparteien zu wählenden Mitgliedern, sowie einen fünften als Obmann ~~zusammen-~~ ~~setzt~~. Die Schiedsrichter müssen zur Zeit ihrer Einsetzung, Ver-einsfunktionäre sein. Entschliefungen des Schiedsgerichtes sind mit einfacher Mehrheit unanfechtbar.